



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 7 Dresden, 22. Juli 2020

Inhalt

- 81. D E K R E T – zur Änderung der Ordnung für die Wahl der
Ortskirchenräte (KA 43/2020) 210
- 82. Konstituierung der Kirchenvorstände..... 211
- 83. Warnung..... 211
- 84. Personalien **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

81. D E K R E T – zur Änderung der Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte (KA 43/2020)

Die im Kirchlichen Amtsblatt am 31. März 2020 veröffentlichte Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen (KA 43/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs (1), (2): Streichung des Wortes „Wahlvorstand“ und Ersetzung durch „Wahlausschuss“.
2. § 3, Satz 4: Streichung und Ersetzung durch: „Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, abgeben. Liegt der Hauptwohnsitz nicht im Bistum Dresden-Meißen, ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, abzugeben.“
3. § 5, letzter Satz: Streichung und Ersetzung durch:
„b. für jeden Ortskirchenrat der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.“
4. § 6 Abs (1), Satz 4: Streichung des Wortes „Geburtsdatums“ und Ersetzung durch das Wort „Lebensalter“

Bei 1. handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Bei 2. und 3. kommen wir der Bitte nach Vereinfachung bei der Koordinierung beider Gremienwahlen nach.

Bei 4. kommen wir einer Aufforderung des Kirchlichen Datenschützers nach.

Erklärung zu § 2 und § 6 Abs (2): Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Pfarreirat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

Erklärung zu § 5: Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Seelsorgerat zu verstehen. Wenn kein solcher besteht, ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

Erklärung zu § 3 und § 4: Der Begriff Gemeinde ist pastoral zu verstehen. Demnach besitzen auch Personen, die den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde der gleichen Pfarrei, einer anderen Pfarrei oder einem anderen Bistum haben, das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 abgeben.

Dresden, 20. Juli 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

82. Konstituierung der Kirchenvorstände

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass sich die Kirchenvorstände ausdrücklich bereits vor Wirksamwerden des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien (PfVG, veröffentlicht KA 60/2020) am 1. April 2021, nach den Wahlen im November 2020 konstituieren. Die im Hinblick auf die Konstituierung maßgeblichen Bestimmungen des PfVG, namentlich § 9 Abs. 1 sowie § 17, sind dazu vorzeitig anzuwenden. Gemäß Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder, Ziff. III (veröffentlicht KA 61/2020), fungieren die Mitglieder der Neubestimmten Kirchenvorstände bis zum 1. April 2021 gemäß der bisherigen Ordnung für den Kirchenrat (veröffentlicht KA 42/2002) als Kirchenräte.

Die Bestimmungen der Ordnung für den Kirchenrat (KA 42/2002) zur Zusammensetzung und Berufung, Nr. 2 und 3, werden außer Kraft gesetzt, insoweit sie entsprechenden Bestimmungen des PfVG entgegenstehen.

Dresden, 21. Juli 2020

LS

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

83. Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz teilt mit, dass E-Mails, mit denen Nuntius Mitja Lescovar um Geld für eine gabunische Kinderärztin bittet, gefälscht sind. Bitte überweisen Sie keine Gelder.

84.

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen